

Rahmenleistungskonzept für Distanzunterricht im Fach Französisch

Dieses Konzept findet sowohl Anwendung im Rahmen von dauerhaftem Distanzunterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder ganzer Lerngruppen wie auch für den Fall befristeter Phasen des Distanzunterrichtes wie zum Beispiel im Rahmen einer Quarantäne.

Rechtsrahmen:

Die rechtlichen Grundlagen finden sich in

- §29 SchulG
- §48 SchulG
- §70 SchulG
- APO SI
- APO GOST
- Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß §52 SchulG

Schulische Grundsätze:

- Im Vergleich zum Präsenzunterricht ist bei der Bewertung der Leistungen aus dem Distanzunterricht die Frage der **Eigenständigkeit der Leistung** zu berücksichtigen. Außerdem müssen die **Rahmenbedingungen** (z.B. Verfügbarkeit eines ruhigen Arbeitsplatzes o.ä.) in Betracht gezogen werden. Hierzu ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler bei Problemen sofort Kontakt mit dem Fachlehrer/der Fachlehrerin (*im Folgenden FuF*) aufnehmen.
- Auch im Distanzunterricht gelten die **gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung** (§29 SchulG i.V.m. den in den Kernlehrplänen bzw. Lehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen) und zur Leistungsbewertung (§48 SchulG i.V. m. den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen).
- Die im Distanzunterricht **vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterliegen der Leistungsbewertung**. Dennoch sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht passende Formen der Leistungsüberprüfung durchführbar. Die Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht erwerben, werden in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Auch die schriftlichen Leistungsüberprüfungen können auf Kompetenzen der Inhalte des Distanzunterrichts zurückgehen.
- Wie sonst auch müssen die **Grundsätze der Leistungsbewertung** hinreichend klar und verbindlich festgelegt werden. Diese müssen den Schülerinnen und Schülern **klar kommuniziert** werden und es erfolgt diesbezüglich eine Dokumentation im Klassen- bzw. Kursbuch.

Schriftliche Leistungsüberprüfungen

Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Auch Schülerinnen und Schüler mit corona-relevanten Vorerkrankungen sind verpflichtet, an den schriftlichen Leistungsüberprüfungen unter Wahrung der Hygienevorkehrungen teilzunehmen.

Schriftliche Leistungen im Unterricht¹:

Die erforderlichen Leistungsnachweise sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. So besteht beispielsweise auf der Grundlage der APO SI bereits jetzt die Möglichkeit, einmal im Schuljahr pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung zu ersetzen. (§ 6 Abs.8 APO-SI). Des Weiteren kann in den modernen Fremdsprachen einmal im Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Diese Regelungen können auch im Distanzunterricht Anwendung finden, zum Beispiel indem eine mündliche Leistungsüberprüfung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird. Die Fachkonferenzen können fachbezogene, zu den Klassenarbeiten alternative Formen der Leistungsüberprüfung entwickeln, die sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht genutzt werden können. Als alternative Formen bieten sich beispielsweise Portfolios, aufgabenbezogene schriftliche Ausarbeitungen, mediale Produkte (gegebenenfalls mit schriftlicher Erläuterung) sowie Projektarbeiten an.

In der gymnasialen Oberstufe gilt für die Fächer mit Klausuren, dass in der Qualifikationsphase nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt wird. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses. (§ 14 Abs.3 APO-GOST) In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten 3 Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Halbjahr liegen, das in demselben Fach von der Schule für die Facharbeit festgelegt wurde. (§14 Abs.5 APO-GOST) Sowohl die Anfertigung der Facharbeit als auch mündliche Leistungsüberprüfungen können auch in Distanzphasen erfolgen. Für mündliche Leistungsüberprüfungen, aber auch für die Beratungsgespräche im Rahmen der Erstellung der Facharbeit, bieten sich zum Beispiel Videokonferenzen an.

Umgang mit Ergebnissen

Die Leistungsüberprüfungen werden so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung sind. Die Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler sollte daher differenziert Stärken und Schwächen hervorheben und Hinweise zum Weiterlernen geben. Der Lehrkraft liefern Leistungsüberprüfungen wertvolle Hinweise zur Reflexion des eigenen Unterrichts.

Sonstige Mitarbeit

Die **Bewertung der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“** muss ebenfalls angepasst werden und auf Passung mit dem Distanzlernen überprüft werden. Nicht alle Formen der Leistungsüberprüfung können in gleicher Weise im Distanzunterricht ihre Anwendung finden. Bei Problemen, welche die Teilnahme eines Schülers bzw. einer Schülerin am Unterricht nicht nur erschweren, sondern verhindern (z.B. zu schwache W-Lan-Verbindung), zählt bei minderjährigen Lernenden nur die

¹ <http://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungsueberpruefung-und-leistungsbewertung>

Kontaktaufnahme eines Erziehungsberechtigten als Entschuldigung. Andernfalls gilt der Unterricht als unentschuldigt versäumt.

Sofern eine Lerngruppe oder deren Teilgruppe in der Distanz unterrichtet wird, liefern die Beiträge von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Video- oder Audiokonferenzen ähnlich wie im normalen Unterricht eine Beurteilungsgrundlage.

Da die Entstehung eines umfangreichen Lernprodukts nicht immer auf Eigenständigkeit überprüft werden kann, sollte der **Entstehungsprozess bzw. der Lernweg** mit der Schülerin/ dem Schüler thematisiert werden. Der Grundsatz der Chancengleichheit muss gewahrt werden, indem auch die erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. ruhiger häuslicher Arbeitsplatz, vgl. Kapitel V zur „Häuslichen Lernumgebung“) bei der Bewertung umfangreicher Lernprodukte - soweit möglich und sofern diese durch die Erziehungsberechtigten oder den/die volljährige*n Schüler*in kommuniziert wurden - in den Blick genommen werden.

Hier eine **Übersicht über mögliche Formen der Leistungsüberprüfung für den Distanzunterricht:**

(Quelle: <http://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungsueberpruefung-und-leistungsbewertung>)

	analog	digital
mündlich	Präsentation von Arbeitsergebnissen: <ul style="list-style-type: none"> • Telefonate 	Präsentation von Arbeitsergebnissen: <ul style="list-style-type: none"> • über Audiodateien/ Podcasts/Sprachnachrichten • Erklärvideos • über Videosequenzen • im Rahmen von Videokonferenzen Kommunikationsprüfung <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen von Videokonferenzen
schriftlich	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeiten • Lerntagebücher • Portfolios • Bilder • Plakate • Arbeitsblätter und Hefte 	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeiten • Lerntagebücher • Portfolios • kollaborative Schreibaufträge • Erstellen von digitalen Schaubildern • Blogbeiträge • Bilder • (multimediale) E-Books • Blogeinträge

(Quelle: <http://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungsueberpruefung-und-leistungsbewertung>)

Der **pädagogische Ermessensspielraum** erhält bei der Leistungsbewertung im Rahmen von Distanzunterricht eine besondere Bedeutung. Die teilweise stark divergierenden Lehr- und Lernvoraussetzungen – sofern die Lehrkraft tatsächlich über diese informiert wurde und diese feststellen konnte - müssen nicht nur im Rahmen von besonderer individueller Förderung berücksichtigt werden, sondern sollten letztlich auch bei der Leistungsbewertung eine angemessene Rolle spielen.

Rückmeldung zu den Arbeitsergebnissen im Distanzlernen und Beratung auch als Beurteilungsgrundlage

Grundsätzlich haben Schülerinnen und Schüler einen Anspruch darauf, eine **Rückmeldung** zu ihren Arbeitsergebnissen zu erhalten, da sie sonst schwer einschätzen können, was ihnen gelungen ist und wo sich eventuell Schwächen verbergen. Bei der digitalen Abgabe ihrer Arbeitsergebnisse halten sich die Schülerinnen und Schüler an Vorgaben wie z.B. die Nutzung des von der Schule bereitgestellten Programms, die Lesbarkeit der eingereichten Ergebnisse sowie an die von der Lehrkraft vorgegebenen Rahmenbedingungen wie z.B. das Prinzip des eigenständigen Bearbeitens von Aufgaben, das Einhalten von Abgabefristen, die von der Lehrkraft festgelegten Regelungen zur Verwendung oder Nicht-Verwendung von Übersetzungsprogrammen, die geforderte Quantität und Qualität der jeweiligen Leistung und das Einhalten der Präsentationsart. In diesem Rahmen bekommen Schülerinnen und Schüler eine wertschätzende Rückmeldung, die ihnen Sicherheit geben und sie motivieren soll.

Damit unsere Schülerinnen und Schüler auch im Distanzlernen eine passende **Lernberatung** erfahren, sind – vor allem jenseits der Spracherwerbsphase - prozessbegleitende und entwicklungsorientierte Feedbackphasen mit der Möglichkeit der Nachbearbeitung wichtig, deren Umfang und Intensität von der Lehrkraft festgesetzt werden. Im Rahmen des Distanzunterrichtes geben Lehrkräfte Eltern und Schülerinnen und Schülern auf Wunsch Rückmeldung zum jeweiligen Lernprozess und Lernstand und zu weiteren Möglichkeiten der Förderung (§ 44 Schulgesetz). Die Schülerinnen und Schüler können also während des Lernprozesses und der Erstellung eines Produktes begleitend beraten werden, wenn sie dies wünschen. Dabei kann es beispielsweise um die Beseitigung motivationaler Blockaden oder um Strategien der Organisation von Lernprozessen gehen. Definierte Zielperspektiven für überfachliche Lernprozesse können zur Reflexion des eigenen Lernens – z. B. unter Verwendung eines Lerntagebuches – beitragen.

Im Rahmen dieses Beratungsprozesses gewinnt die Lehrkraft – ähnlich wie im Präsenzunterricht – eine weitere Komponente ihrer **Beurteilungsgrundlage**, da insbesondere hier die **Eigenständigkeit** einer erbrachten Leistung eingeschätzt werden kann.